



Affoltern am Albis, 7. Dezember 2021

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Affoltern

Urteil vom 6. Dezember 2021 (Geschäfts-Nr. DJ210002-A)

Verurteilung eines Jugendlichen wegen mehrfach versuchter Vergewaltigung und anderer Delikte

Das Jugendgericht am Bezirksgericht Affoltern spricht einen zur Tatzeit 16-jährigen Jugendlichen wegen mehrfach versuchter Vergewaltigung, einfacher Körperverletzung, mehrfach versuchter einfacher Körperverletzung sowie wegen mehrfacher Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig. Der Beschuldigte wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Darüber hinaus wird für ihn eine Unterbringung in eine geschlossene Einrichtung sowie eine ambulante Behandlung angeordnet.

Die Jugendanwaltschaft Limmattal / Albis wirft dem Beschuldigten vor, im September 2020 in einem Schulhaus in der Stadt Zürich ein ihm unbekanntes Mädchen bis in die Mädchentoilette verfolgt zu haben, in der Absicht, mit ihr Geschlechtsverkehr oder andere sexuelle Handlungen vorzunehmen. Das Mädchen habe sich aus Angst vor dem Beschuldigten in einer WC-Kabine eingeschlossen. Daraufhin soll sich der Beschuldigte in der Mädchentoilette versteckt haben. Als das Mädchen die WC-Kabine wieder verlassen habe, habe der Beschuldigte sie heftig am Handgelenk gepackt. Das vor Angst schreiende Mädchen habe sich in der Folge vom Beschuldigten losreissen und in ihr Klassenzimmer flüchten können, ohne dass es zu sexuellen Handlungen gekommen sei.

Nur wenige Minuten später soll sich der Beschuldigte auf den Schulhausplatz begeben haben, wo zwei andere Mädchen auf einer Bank gesessen hätten. In der Absicht, mit einem dieser Mädchen Geschlechtsverkehr oder andere sexuelle Handlungen vorzunehmen, habe sich der Beschuldigte ganz nahe zu einem dieser Mädchen auf die Bank gesetzt und einem der Mädchen seinen Arm um die Schulter gelegt. Das Mädchen soll ihm daraufhin gesagt haben, er solle es in Ru-

he lassen. Auch habe es versucht, ihn wegzuschubsen resp. mit dem Ellbogen zu schlagen. Der Beschuldigte habe sich dadurch nicht beirren lassen, sondern habe das Mädchen gepackt und sie auf seinen Unterleib resp. auf seinen unter seiner Hose erigierten Penis gepresst. Dabei soll er das Mädchen mit beiden Armen fest umklammert haben, so dass dieses beinahe nicht mehr habe atmen können. Das Mädchen habe geweint, geschrien und mit aller Kraft versucht, sich aus der Umklammerung zu lösen, was ihm allerdings nicht gelungen sei. Erst aufgrund der zugezogenen Polizeibeamten habe der Beschuldigte das Mädchen losgelassen.

Weiter wirft die Jugendanwaltschaft dem Beschuldigten vor, im Vorfeld sowie im Nachgang dieser Geschehnisse zwei Sozialarbeiter, einen Polizeibeamten sowie eine Pflegerin durch Gewalt daran gehindert zu haben, eine Amtshandlung vorzunehmen. Im Zuge dieser Auseinandersetzungen resultieren auch die Anklagevorwürfe der einfachen Körperverletzung resp. der mehrfach versuchten einfachen Körperverletzung.

Der Beschuldigte, dem ein jugendforensisch-psychiatrisches Gutachten eine leichtgradige Verminderung der Schuldfähigkeit attestiert hat, zeigte sich sowohl in der Strafuntersuchung als auch vor dem Jugendgericht geständig. Nach Würdigung aller Beweismittel, insbesondere diverser Aussagen der Geschädigten und Drittpersonen, sah das Jugendgericht die Vorwürfe weitestgehend als erstellt an. Einzig in Bezug auf den Vorwurf der Gewalt und Drohung gegen einen der beiden Sozialarbeiter erachtete das Jugendgericht den Sachverhalt als nicht erstellt, weshalb ein Teilfreispruch erfolgte. Das Jugendgericht bestrafte den Beschuldigten mit sechs Monaten Freiheitsentzug (Die Maximalstrafe wäre gemäss Jugendstrafgesetz vorliegend 12 Monate Freiheitsentzug gewesen). Zudem ordnete es eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung sowie eine ambulante Behandlung an.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Kontakt: lic. iur. Reto Barblan, Leitender Gerichtsschreiber
044 763 17 00, info@affoltern@gerichte-zh.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.